

Einladung zum 34. ordentlichen Verbandstag des Württembergischen Fußballverbandes e.V. am Samstag, 20. Juli 2024

Gemäß § 15 der wfv-Satzung ergeht hiermit an alle Fußballvereine und -abteilungen die Einladung zum 34. ordentlichen Verbandstag am Samstag, 20. Juli 2024 in der Carl Benz Arena Stuttgart.

Beginn: Samstag, 20. Juli 2024, 9.30 Uhr

Tagungsort: Carl Benz Arena, Mercedesstraße 73D, 70372 Stuttgart

- Tagesordnung:**
1. Bestimmung einer Wahlkommission
 2. Jahresberichte des Verbandsvorstands und der Verbandsausschüsse
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Nachträgliche Genehmigung von vorläufigen Ordnungsänderungen
 5. Entlastung
 6. Anträge zur Änderung der Satzung (soweit sie Neuwahlen betreffen)
 7. Neuwahlen des Verbandsvorstandes, des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen sowie der Kassenprüfer
 8. Weitere Anträge zur Änderung der Satzung
 9. Genehmigung der Haushaltspläne 2024 und 2025/2026/2027
 10. Anträge des Verbandsvorstands zur Änderung von Ordnungen
 11. Sonstige Anträge des Verbandsvorstands
 12. Anträge der Bezirkstage und Vereine
 13. Ortswahl für den nächsten Verbandstag

Das Stimmrecht ist gemäß § 16 der wfv-Satzung festgelegt. Jeder auf den Bezirkstagen gewählte Delegierte hat eine Stimme. Ist ein Delegierter verhindert, ist seine Stimme einem Ersatzdelegierten, der jedoch auf dem Bezirkstag gewählt sein muss, durch den Bezirksvorsitzenden schriftlich zu übertragen. Die Mitglieder des Beirates haben je eine persönliche Stimme.

Gegen Abgabe der Teilnehmerkarten, die den Stimmberechtigten rechtzeitig zugehen, werden die Stimmzettel ausgegeben.

Anträge für den Verbandstag können gemäß § 21 der wfv-Satzung nur mit der Unterstützung der Mehrheit eines Bezirkstages auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge des Verbandsvorstands müssen eine Woche vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten des Verbandstags zugegangen sein.

Verspätet eingereichte oder zugegangene Anträge dürfen – soweit sie nicht Abänderungs- oder Ge- genanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrags sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge des Verbandsvorstands zur Änderung der wfv-Satzung:

- a) Ergänzung von § 4 lit. d): Die Möglichkeit, dass Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemäß § 26 BGB haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein können und im Falle der Ehrenamtlichkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bezahlt werden kann, soll aufgenommen werden.
- b) Neufassung von § 10: Der Verbandsausschluss wird im Hinblick auf Antragsrecht, Ausschlussgründe und Wiederaufnahmemöglichkeiten neu geregelt.
- c) Ergänzung von § 12 lit. a) S. 2: Die Mitgliedsvereine sollen verpflichtet werden, ihrerseits die „Allgemeinen Grundsätze“ des wfv nach § 2 der Verbandssatzung anzuerkennen.
- d) Änderung von § 15 Abs. 1 lit. e): Die Wahl der Kassenprüfer soll entfallen, so dass diese auch nicht mehr Teil des Verbandstags sind.
- e) Ergänzung von § 16 lit. a) um einen S. 4: Die Zahl der Delegierten zum Verbandstag soll auf maximal 25 pro Bezirk begrenzt werden.
- f) Änderung von § 17: Auf ehrenamtliche Kassenprüfer soll künftig verzichtet werden, infogedessen ist die Kostentragungspflicht zu streichen.
- g) Streichung von § 18 lit. c): Die Wahl der Kassenprüfer soll als Aufgabe des Verbandstags entfallen.
- h) Änderung von § 19 lit. b) und f): Nachdem künftig vorgesehen ist, dass der Jahresabschluss des wfv durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wird, soll dessen Bericht den der Kassenprüfer auf der Tagesordnung zum Verbandstag ersetzen. Des Weiteren soll die Wahl von Kassenprüfern nicht mehr Bestandteil der Tagesordnung sein.
- i) Änderung von § 24: Das Präsidium soll sich künftig aus dem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten, darunter einem Vizepräsidenten Finanzen, zusammensetzen. Gemeinsam sollen diese den gesetzlichen Vorstand (§ 26 BGB) bilden. Im Verbandsvorstand sollen bis zu vier Bezirksvorsitzende vertreten sein. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung sollen konkretisiert und die Möglichkeit zur Bestellung besonderer Vertreter (§ 30 BGB) aufgenommen werden. Die Möglichkeit, den Verbandsvorstand um ein hauptamtliches geschäftsführendes Präsidiumsmitglied zu erweitern, soll entfallen. Die Befugnisse der Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Fälle sexualisierter Gewalt sollen erweitert werden.
- j) Änderung von § 27: Es soll eine redaktionelle Änderung dahingehend erfolgen, dass die Aufgaben des „Schatzmeisters“ künftig der „Vizepräsident Finanzen“ übernimmt.
- k) Neufassung von § 28: Künftig sollen nicht mehr Kassenprüfer die Kasse des wfv prüfen. Stattdessen soll ein Wirtschaftsprüfer mit der Testierung des Jahresabschlusses beauftragt werden.
- l) Änderung und Ergänzung von § 29: Dem Verbandsspielausschuss sollen künftig fünf Beisitzer insbesondere für den Herrenspielbetrieb angehören und nur noch ein Vertreter des Verbandsjugendausschusses. Der stellvertretende Vorsitzende kann aus Reihen aller Mitglieder berufen werden. Weiter soll die Möglichkeit aufgenommen werden, dass im Rahmen einer Geschäftsordnung dem Vertreter des Verbandsjugendausschusses die Zuständigkeit für den Jugendspielbetrieb betreffende Angelegenheit übertragen wird.
- m) Änderung von § 36 Abs. 1: Das Höchstalter für den Beisitzer der jungen Generation soll im Verbandsjugendausschuss auf 30 Jahre angehoben werden.
- n) Änderung von § 39 Abs. 1: Das Höchstalter für die Beisitzerin der jungen Generation soll im Verbandsjugendausschuss auf 30 Jahre angehoben werden.

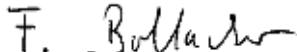
- o) Ergänzung von § 40: Die Rolle der Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Fälle sexualisierter Gewalt soll formal gestärkt werden.
- p) Änderung von § 40a: Künftig soll dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport anstelle eines Regionalförderguppentrainers ein Talentfördergruppentrainer angehören. Des Weiteren soll das hauptamtliche Präsidiumsmitglied als Beisitzer entfallen.
- q) Änderung von § 41 Abs. 3: Auf einen Verein sollen beim Bezirkstag künftig maximal 50 Stimmen entfallen. Die Vertreterin des Frauen- und Mädchensports soll künftig ab 2027 beim Bezirkstag in den Bezirksvorstand gewählt werden.
- r) Änderung von § 46: Es soll klargestellt werden, dass die Geschäftsstelle von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird.
- s) Änderung § 48: Es soll eine red. Klarstellung erfolgen, dass Mitarbeiterausweise digital ausgestellt werden.

Stuttgart, den 31. Mai 2024

Für den Verbandsvorstand laden ein:



Matthias Schöck
Präsident



Dr. Florian Bollacher
Vizepräsident



Steffen Jäger
Vizepräsident



Thomas Gundelsweiler
Vizepräsident